

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 05. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2023)

zum Thema:

Abschiebungen aus Berlin zwischen Dezember 2022 bis März 2023

und **Antwort** vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2023)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15252
vom 05. April 2023
über Abschiebungen aus Berlin zwischen Dezember 2022 bis März 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Wie viele Abschiebungen hat es trotz des Winterabschiebestopps im Zeitraum von dessen öffentlicher Verkündung durch die Senatsinnenverwaltung am 2. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 aus Berlin gegeben (bitte auflisten nach Monaten, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?

Zu 1.:

Die Abschiebungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an der Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Abschiebungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Abschiebungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Abschiebungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht. Da die Erfassung der Abschiebungen nach Monaten erfolgt, kann die nachfolgende Aufstellung auch Rückführungen umfassen, die am 1. Dezember 2022 erfolgt sind.

Von Dezember 2022 bis Ende März 2023 wurden insgesamt 157 Personen in Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschoben. Zuführungen anderer Bundesländer sind in dieser Zahl nicht enthalten, da diese nicht statistisch erfasst sind. Die Verteilung der Abschiebungen nach Monaten ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Abschiebungen in Zuständigkeit des Landes Berlin im Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023				
Staatsangehörigkeit	2022	2023		
	Dezember	Januar	Februar	März
Afghanistan	1	3	2	2
Albanien	1		1	1
Algerien	1	1	1	1
Aserbaidschan			1	
Bosnien und Herzegowina			1	
Bulgarien		2		1
Georgien	1	9	3	9
Guinea				1
Irak				5
Kosovo	1	1	1	
Kroatien		1		
Kuwait				1
Lettland	2		2	1
Libanon		3		
Litauen	1	1	2	
Marokko			1	
Moldau	7	3	31	5
Polen	4	3	3	4
Rumänien	1	1	1	1
Russische Föderation		2	4	
Senegal		1		
Serbien		2		
Somalia	1	1		
Staatenlos			1	
Syrien			1	
Tunesien				2
Türkei	4	3	1	
Turkmenistan				1
Ukraine			1	
Vereinigte Staaten		1		
Vietnam			1	
Gesamt	25	38	59	35

(Stand 31.03.2023, Quelle: Abschiebungsstatistik LEA)

2.) Aufgrund welcher Ausnahmeregelung kam es zu Abschiebungen während des genannten Zeitraums des Winterabschiebestopps (bitte einzeln auflisten, ob es sich um sogenannte Dublin-Verfahren handelte oder um eine Ausnahme aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen und welche Deliktstatbestände jeweils verwirklicht waren und welches Strafmaß)?

Zu 2.:

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen des Winterabschiebestopps wird auf die Antworten zu Frage 2 zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14352 verwiesen. Sämtliche im erfragten Zeitraum erfolgten Abschiebungen erfolgten in Übereinstimmung mit den dort dargestellten Ausnahmeregelungen und den gesetzlichen Vorgaben.

Im erfragten Zeitraum wurden 35 Personen im Rahmen der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Bei allen anderen im erfragten Zeitraum erfolgten Abschiebungen lagen entweder strafrechtliche Verurteilungen vor, welche den Ausnahmetatbestand des Winterabschiebestopps erfüllten, oder es handelte sich um aufenthaltsrechtliche Gefährder oder Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern. Die Straftaten der Ausreisepflichtigen, die im Einzelfall zu einer Ausnahme von dem Winterabschiebestopp geführt haben, wurden nicht statistisch erfasst.

3.) Bei wie vielen Abschiebungen handelte es sich in diesem Zeitraum um Abschiebungen in der Nacht (Abholung in Wohnung oder Unterkünften zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)?

Zu 3.:

Im Zeitraum vom 2. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 wurden anlässlich von Abschiebungsmaßnahmen zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr durch die Polizei Berlin zu 59 Personen eine sogenannte Ereigniszeit und eine Festnahme statistisch auswertbar dokumentiert. Die dokumentierte Ereigniszeit bezieht sich regelmäßig auf den Maßnahmenbeginn vor Ort (z. B. auch eine Befragung anderer Personen zum genauen Aufenthaltsort der Betroffenen) und spiegelt daher nicht in jedem Fall den Zeitpunkt der Festnahme oder des Betretens einer Wohnung wider.

4.) Bei wie vielen Abschiebungen in diesem Zeitraum kam es zu einer Familientrennung?

5.) Wie viele der in diesem Zeitraum abgeschobenen Personen waren Minderjährige?

Zu 4. und 5.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht.

6.) Wie viele Personen, die in diesem Zeitraum abgeschoben wurden, hatten eine schwere Erkrankung? Wie viele davon waren Menschen mit Behinderung?

Zu 6.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht. Grundsätzlich werden die Ausreisepflichten im Einklang mit den geltenden Richtlinien der Regierungspolitik durchgesetzt, wobei vom LEA vor jeder Abschiebung anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen bzw. u.a. geltend gemachte gesundheitliche Aspekte entgegenstehen.

7.) Gab es in diesem Zeitraum Abschiebungen aus Schulen, Jugendeinrichtungen oder Krankenhäusern? Wenn ja, bitte einzeln auflühren.

Zu 7.:

Nein.

8.) Wie wurde die Verabredung in den Richtlinien der Regierungspolitik, dass keine Abnahmen von Mobilfunkgeräten bei Abschiebungen erfolgen sollen, umgesetzt, gab es eine entsprechende Weisung der Innenverwaltung an das Landeseinwanderungsamt oder die Polizei, wenn nein, warum nicht und bei wie vielen Abschiebungen kam es zu Handyabnahmen seit Anfang 2022?

Zu 8.:

Die Umsetzung befindet sich aufgrund der komplexen Fragestellung und der praktischen Probleme im polizeilichen Vollzug noch in der Prüfung. Im Fall der Abnahme eines Mobilfunkgerätes werden die Betroffenen zuvor aufgefordert, die für sie relevanten Telefonnummern zu sichern, um bei Bedarf Kontakt zu Angehörigen, Vertrauenspersonen, Rechtsbeiständen, Botschaften bzw. konsularischen Vertretungen aufnehmen zu können. Bei Bedarf werden Papier und Stift sowie zur Kontaktaufnahme regelmäßig Diensttelefone zur Verfügung gestellt.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

9.) Inwieweit hat das Landeseinwanderungsamt die im Koalitionsvertrag und den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehene Ausnutzung landesrechtlicher Spielräume für ein Bleiberecht für Rom*nja umgesetzt, gab es entsprechende Anweisungen seitens der Innenverwaltung, wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Das LEA prüft in jedem aufenthaltsrechtlichen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Regierungspolitik, ob die Erteilung eines humanitären Bleiberechts möglich ist und berücksichtigt dabei auch die besondere Vulnerabilität einzelner Bevölkerungsgruppen. Einer gesonderten Weisung bedarf es daher nicht.

10.) Ist der Senat der Auffassung, dass Familientrennungen trotz Verurteilung zum geringen Strafmaß der von Abschiebung betroffenen Personen im Hinblick auf das Kindeswohl und Verhältnismäßigkeitsaspekte rechtfertigen lassen?

Zu 10.:

Die Voraussetzungen für die auf Straftaten bezogenen Ausnahmeregelungen des Winterabschiebungsstopps orientierten sich an den üblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 25a Abs. 3 oder 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Betroffenen Familienangehörigen steht es stets frei, die Familieneinheit im Wege der freiwilligen Ausreise wiederherzustellen.

11.) Inwiefern war der strenge Ausnahmetatbestand nach §58 Abs. 7 AufenthG, nach dem die alleinige Organisation der Abschiebungen für eine Nachtabschiebung nicht ausreichend sind, bei den Abschiebungen während des Winterabschiebestopps erfüllt (bitte genau ausführen, auch im Falle von Abschiebungen aus anderen Bundesländern)?

Zu 11.:

Die durchgeführten Abschiebungen erfolgten unter Beachtung des § 58 Abs. 7 AufenthG. Nicht von § 58 Abs. 7 AufenthG erfasst sind von EU- oder Drittstaaten zwingend festgelegte Vorgaben und sonstige zwingende Rahmenbedingungen Dritter (z.B. Verfügbarkeit von Flügen, Überstellungszeitfenster der EU-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, Flughafenslots). Dieser Maßstab steht im Einklang mit der Rechtsprechung. So hat das OVG Münster (Beschluss vom 24.02.2021 – 18 E 920/20) entschieden, "dass § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Gedanke zugrunde liegt, dass organisatorische Defizite oder bloße Organisationserwägungen einer Behörde nicht zu Lasten des Grundrechtsträgers gehen sollen. [...] Organisatorische Rahmenbedingungen, die weder durch die zuständige Behörde noch durch bei der Abschiebung beteiligte sonstige deutsche Behörden beeinflusst werden können, sind daher keine organisatorischen Gründe i.S. der einschränkenden Regelung des § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG."

Berlin, den 27. April 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport